
Entzogene Freiheit

Freiheitsstrafe und Freiheitsentzug

Unter welchen Bedingungen darf der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern die Freiheit entziehen? Was geschieht mit den Männern und Frauen, die ihrer Freiheit verlustig gehen? Welchen Zwecken dienen Institutionen wie das Gefängnis und andere Anstalten, in die Straftäter und Straftäterinnen und andere «infame Menschen» (Foucault) eingesperrt werden? Diese Fragen, die im Zentrum dieses Heftschwerpunkts stehen, sind von brennender Aktualität. Die Debatte, ob kurze Freiheitsstrafen nötig oder schädlich sind, ob «gefährliche» Gewalt- und Sexualtäter therapiert oder dauerhaft weggesperrt werden sollen, beschäftigt – und erregt – die schweizerische Öffentlichkeit seit Jahren. Parallel zu diesen Diskussionen ist in letzter Zeit der Ruf nach einer Rehabilitation derjenigen Personen laut geworden, die bis in die 1980er-Jahre hinein «administrativ versorgt» wurden, ohne je eine Straftat begangen zu haben – allein aufgrund ihres Lebenswandels, der nicht den damaligen gesellschaftlichen Konventionen entsprach. In diesem Fall richtet sich der Blick auf eine Praxis des Freiheitsentzugs, die aus heutiger Sicht fragwürdig geworden ist, da sie einen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt.

Aus historischer Perspektive sind diese Kontroversen in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen verweisen sie darauf, dass sich die Begründungen und Formen von Freiheitsentzug in den letzten 200 Jahren wiederholt verändert haben – und sich auch in Zukunft weiter verändern werden. Zum anderen machen sie deutlich, dass freiheitsentziehende Sanktionen und ihre Bedeutung für die Gesellschaft als solche erklärungsbedürftig sind. Dies gilt insbesondere für die moderne Freiheitsstrafe, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts andere, zum Teil öffentliche Formen der Bestrafung – Körper-, Todes-, aber auch, Verbannungs-, Galeeren-, Arbeits-, Geld- oder Arreststrafen – abgelöst hat. Das Gefängnis, das den Bestraften der Augen der Allgemeinheit entzieht, zugleich aber eine neue architektonische Sichtbarkeit schafft, gilt seither als «Straf-Ort» schlechthin, auch wenn es im Lauf der weiteren Entwicklung selbst wieder durch andere, weniger invasive Formen der Sanktionierung ersetzt werden sollte.

Aus ganz unterschiedlicher Perspektive lässt sich die Frage stellen, ob hinter dieser

Entwicklung eine bestimmte historische Logik sichtbar wird: Ist der Vormarsch der Freiheitsstrafe Zeichen eines langfristigen Zivilisationsprozesses, oder handelt es sich vielmehr um eine Transformation, in deren Verlauf eine neuartige und langfristig fatale Verschränkung von Herrschaftsmacht und sozialer Kontrolle Gestalt annahm? Stellt der Entzug der Freiheit die einzige Sanktionierung dar, die dem Ende des 18. Jahrhunderts für «frei» erklärten Bürger angemessen war, oder vielmehr ein Programm der Verhaltenskonditionierung, das sich primär an die gesellschaftlichen Unterschichten – an die berüchtigten *classes dangereuses* – richtete? Besonders geprägt hat das letztere Bild Michel Foucaults Darstellung in *Überwachen und Strafen* (1976), die das Gefängnis zum Inbegriff genuin moderner Wissen-Macht-Komplexe und zur modellhaften Disziplinierungsmaschinerie erklärt.¹ Die sich wandelnden Strafrituale und Einschliessungspraktiken werden dabei als Brennpunkte erkennbar, in denen sich die Ordnungsbedürfnisse und das Selbstverständnis einer ganzen Gesellschaft widerspiegeln. Verkompliziert wird die Problematik zusätzlich dadurch, dass der Entzug der Freiheit bis heute keineswegs auf Strafen im eigentlichen Sinn beschränkt ist. Bereits die Spitäler sowie die Zucht- und Arbeitshäuser der Frühen Neuzeit bildeten ein Auffangbecken für eine überaus heterogene Klientel: Arme, Kranke, Prostituierte, Landstreicher, ungezogene Kinder und Jugendliche. Im 19. Jahrhundert entstand dann – mit und neben dem Strafvollzug – eine funktional ausdifferenzierte Anstaltslandschaft, die auf spezifische Gruppen von Menschen am Rande der Gesellschaft zugeschnitten war – Geisteskranke, verwahrloste Jugendliche, «Liederliche», Behinderte und weitere mehr. Selbst das moderne Strafrecht kennt ein ganzes Bündel von «sichernden Massnahmen», deren Strafcharakter fraglich ist. Hinzu kommen andere Formen der Freiheitsentziehung: die bereits erwähnten «administrativen Versorgungen», die 1981 durch die fürsorgliche Freiheitsentziehung abgelöst wurden, die bereits im 19. Jahrhundert abgeschaffte Schulhaft oder – um ein neueres Beispiel anzuführen – die Ausschaffungshaft.

Unter diesen Umständen mag es erstaunen, dass die Praxis der Freiheitsentziehung und insbesondere der Strafvollzug in der Schweiz historisch weitgehend Terra incognita geblieben sind. Zwar bestehen einige, oft bereits ältere Studien zur Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens in den Kantonen.² Übersichten und Gesamtdarstellungen, welche die Entstehung und den Wandel der modernen Freiheitsstrafe in Blick nehmen und Foucaults Bild einer ausgreifenden Kontroll- und Disziplinargesellschaft historisch kontextualisieren (und relativieren), fehlen im Gegensatz zu andern Ländern.³ Demgegenüber haben andere Formen der Freiheitsentziehung – neben der administrativen Versorgung etwa die Internierung in psychiatrischen Anstalten, Flüchtlingsheimen oder die Zwangserziehung von Kinder und Jugendlichen – in jüngerer Zeit deutlich mehr Aufmerksamkeit erfahren, was man auch als Reflex auf Entschädigungsforde-

rungen und (geschichts)politische Debatten der jüngeren Vergangenheit verstehen kann.⁴ Ursprüngliches Ziel dieses Heftschwerpunktes war es deshalb, diese unterschiedlichen Ansätze aufzunehmen und mit neueren Forschungsarbeiten zur Freiheitsstrafe im engeren Sinn zu verknüpfen. Auf diese Weise sollte die Vielfalt und Vielschichtigkeit unterschiedlicher Formen der Freiheitsentziehung in den Blick kommen, die den Umgang mit Personen und Gruppen am Rand der Gesellschaft in der Moderne bestimmt. Herausgekommen ist schliesslich ein Heft, das den Schwerpunkt auf den Strafvollzug im engeren Sinn legt, auch wenn es sich dabei – wie bei der Lektüre der Beiträge deutlich wird – keineswegs um ein homogenes System handelte. Die acht Beiträge beschäftigen sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit der Entstehung, dem Wandel und der Praxis verschiedenartiger Formen der strafrechtlichen Freiheitsentziehung. Der Beitrag von *Oliver Landolt* führt ins Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit. Am Beispiel der Verbannungsstrafe, die in verschiedener Hinsicht als Vorform der modernen Freiheitsstrafe gelten kann, verweist er auf die Wandelbarkeit des Begriffs der Freiheit und des Konzept des Freiheitsentzugs. Anhand zahlreicher Beispiele aus der alten Eidgenossenschaft wird deutlich, dass sowohl Strafmass als auch Sanktionen historisch wandelbar sind. Überdies beleuchtet der Beitrag den für die Vormoderne typischen, pragmatischen Umgang mit Bestrafungen. Der Beitrag von *Ludovic Maugué* beschäftigt sich mit der Zeit der Französischen Revolution und der Helvetik, in der sich die Freiheitsstrafe auch in der Schweiz durchsetzte. Am Beispiel Genfs veranschaulicht Maugué die Widersprüche, welche diese Einführung kennzeichneten: Trotz der im Sinn der Aufklärung konzipierten Reform bestanden Kontinuitäten mit der Haftpraxis des Ancien Régime. Darüber hinaus scheiterte die Zentralisierung der Gefangenen aus Genf und anderen Departementen in einer Strafanstalt in Südfrankreich, da sich eine wirtschaftliche Logik durchsetzte und das Ziel der Besserung verdrängte. Nach dem Beitritt Genfs zur Eidgenossenschaft diente dieser Misserfolg aber auch als Gegenmodell zur Genfer Vollzugsanstalt.

Zwei weitere Beiträge beschäftigen sich schwerpunktmässig mit der Entstehung des Gefängnisses in der Deutschschweiz im 19. Jahrhundert, wobei der eine Beitrag auch die Entwicklung bis in die Gegenwart verfolgt. Anhand von Anstaltsreglementen, Stammbüchern und Briefen von (ehemaligen) Insassinnen und Insassen der Strafanstalt St. Jakob (St. Gallen) untersucht *Regula Zürcher* Aspekte der Strafvollzugspraxis. Ihr Beitrag beleuchtet bisher kaum erforschte Bereiche des Gefängnisalltags unter dem neuen Regime des damals neu eingeführten Freiheitsentzugs – neben Arbeit und Ernährung der Strafgefangenen sowie dem minutiös geregelten Tagesablauf kommen auch geschlechterpezifische Aspekte der Vollzugspraxis zur Sprache. Bemerkenswert ist dabei vor allem die Beobachtung einer weitgehenden Gleichbehandlung von Männern und Frauen im

Strafvollzug. *Daniel Fink* geht es in seinem Beitrag dagegen um die historiografische Beschreibung einzelner Gefängnisse, die oft allzu sehr auf die Gebäude und deren Bedeutung für den Gefängnisalltag beschränkt bleibt. Er schlägt vor, diese Einrichtungen des Freiheitsentzugs anhand der drei Leitbegriffe Bau, Betrieb und Bedeutung umfassender zu analysieren. Er veranschaulicht seinen Vorschlag am Beispiel der kantonalen Strafanstalt Lenzburg, die sich heute Justizvollzugsanstalt nennt und 2014 auf 150 Jahre Existenz zurückblicken kann. Sie wurde lange Zeit als Modellanstalt angesehen und übte grossen Einfluss auf die Organisation des Strafvollzugs in der Schweiz aus.

Am Beispiel des sankt-gallischen Schutzaufsichtsvereins problematisiert *Eva Keller* die enge Verflechtung zwischen der Gefängnisreformbewegung und dem staatlichen Strafvollzug im 19. Jahrhundert. Im Rahmen der schweizerischen Schutzaufsicht nahm der sankt-gallische Verein insofern eine aussergewöhnliche Stellung ein, als er mit einem offiziellen Mandat versehen war und damit gegenüber den Straftlassenen über gesetzliche Zwangsmittel verfügte. Diese Verbindung von zivilgesellschaftlicher Philanthropie und staatlichem Gewaltmonopol barg ein erhebliches Konfliktpotenzial im Verhältnis des Vereins zu den Behörden ebenso wie in der Beziehung zwischen den Vereinsmitgliedern und ihren «Schützlingen». Ein Blick auf die Schutzaufsicht in anderen Kantonen zeigt überdies, dass manche dieser Probleme in der dilemmatischen Grundstruktur der als Schutzaufsicht konzipierten Entlassenenfürsorge angelegt waren.

Die Geschichte des modernen Strafvollzugs ist immer auch die Geschichte seiner öffentlichen Wahrnehmung und Reform: von Debatten über Ziel und Zweck der Strafe, von (gescheiterten) Reformversuchen sowie von Anpassungen an neue gesellschaftliche Bedürfnisse und Sensibilitäten. Auf solche krisenhaften Veränderungen verweisen die letzten drei Beiträge, die schwerpunktmässig in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts angesiedelt sind und aus unterschiedlicher Perspektive dem Zusammenhang zwischen dem beschleunigten gesellschaftlichen Wandel und den sich verändernden Konzeptionen von Strafrecht und Strafvollzug nachgehen. *Annelie Ramsbrock* untersucht die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Deutschland, wobei sie insbesondere den widerstreitenden Auffassungen und Definitionen dieser neuen Rechtsinstitution nachgeht. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den wechselnden Kriterien zur Anordnung der Sanktion. Diese stellten zwar jeweils auf aktuelle wissenschaftliche Grundlagen, Denkmodelle und Menschenbilder ab, konnten jedoch letztlich nie ganz befriedigen. Die beiden anderen Beiträge beschäftigen sich mit den Bestrebungen für eine Strafvollzugsreform in der Schweiz, die zugleich gesellschaftliche und diskursive Umbrüche seit den 1960er-Jahren widerspiegeln. Am Beispiel der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches von 1971 zeigt *Ismael Albertin*, wie die herkömmliche Auffassung von Arbeitsdisziplinierung, die auch dem

damals geltenden Recht zugrunde lag, zu Beginn der 1970er-Jahre von einer jüngeren Generation von Juristen zunehmend infrage gestellt wurde. In den Vordergrund rückte nun ein moderneres Verständnis von Resozialisierung, das auf sozialpädagogische Ansätze und Gruppentherapien setzte. Leitend war ein emanzipatives Wissenschaftsverständnis, das in der empirischen Untersuchung des Strafvollzugs ebenso ein Instrument der Sozialkritik wie eine Grundlage von Reformen sah. Der Beitrag macht aber auch die institutionelle Trägheit deutlich, mit der das politische System auf solche Reformforderungen reagierte. Nach ersten Reformen auf kantonaler Ebene konnten wichtige Postulate aus den 1970er-Jahren nämlich erst mit der Revision des Strafgesetzbuches von 2007 realisiert werden. Verfolgt Albertin die Debatte auf der nationalen Ebene, fokussiert der Beitrag von *Matthias Kuster* einen bislang kaum beachteten Aspekt der Reformbewegung: die Arbeitsgruppe für Strafrechtsreform an der Hochschule St. Gallen um den Juristen und Kulturpolitiker Eduard Naegeli. Der Beitrag rekonstruiert die Tätigkeit der Arbeitsgruppe, deren Mitglieder sich sowohl mit Publikationen als auch mit praktischen Engagements in einzelnen Einrichtungen gegen die gesellschaftliche Stigmatisierung von Gefängnissträflingen und anderen Randgruppen wandten. Die Formulierung einer gesellschaftskritischen Position gegenüber dem Strafvollzug, aber auch das rasche Auseinanderfallen der Gruppe nach dem Tod Naegelis stehen dabei exemplarisch für den sozialpolitischen Aufbruch der 1970er-Jahre und die anschliessende Phase der Ernüchterung.

Visuell vertieft wird der Heftschwerpunkt durch den Bildbeitrag von *Daniel Fink* und *Peter Schulthess*, der den Wandel der Bauweise von Einrichtungen des Freiheitsentzugs veranschaulicht: von den strahlenförmigen Strafanstalten des 19. Jahrhunderts über die modernisierten Gefängnisse nach 1970 bis zu den hochgerüsteten Einrichtungen der letzten Jahre.

Daniel Fink, Bertrand Forclaz, Urs Germann, Regula Ludi, Aline Steinbrecher

Anmerkungen

- 1 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1976.
- 2 Hierzu die folgende, verschiedene Forschungstraditionen widerspiegelnde Auswahl: Amélie Currat, *Les Etablissements de Bellechasse 1898–1950. Aspects administratifs et reflets de la vie quotidienne du point de vue des femmes détenues*, Lizentiatsarbeit, Universität Freiburg 2007; Dominique Grisard, «Das Bild der delinquenten Frau am Beispiel der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg 1849–1893», in Catherine Bosshard-Pflugger et al. (Hg.), *Geschlecht und Wissen*, Zürich 2004, 215–226; Robert Roth, *Pratiques pénitentiaires et théorie sociale. L'exemple de la prison de Genève (1825–1862)*, Genf 1981; Georg Fumasoli, *Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens*, Zürich 1981; Gotthold Appenzeller, *Strafvollzug und Gefängniswesen im Kanton Solothurn vom*

15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1957; Johann Gottlieb Schaffroth, *Geschichte des bernischen Gefängniswesens*, Bern 1898.
- 3 Exemplarisch zur Forschung im europäischen Umfeld: Falk Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert*, Konstanz 2008; Jacques Guy Petit, *Ces peines obscures. La prison pénale en France 1780–1875*, Paris 1990.
- 4 Siehe die folgenden Beispiele: Tanja Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu». *Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern 1884–1981*, Zürich 2013; Geneviève Heller, *Ceci n'est pas une prison. La maison d'éducation de Vennes*, Lausanne 2012; Marietta Meier et al., *Zwang zur Ordnung. Psychiatrie im Kanton Zürich 1870–1970*, Zürich 2007.